1980/81 — eine Diskriminierung der italienischen Unternehmen dar, die in defizitären Gebieten ansässig seien und nicht oder verhältnismäßig geringe Mengen exportierten; sie begünstige ausschließlich die nördlichen Unternehmen, die in Überschußgebieten ansässig seien und traditionell exportierten.

23 Diese Diskriminierung beruhe darauf, daß die Anhebung des gemeinschaftlichen Interventionspreises mit Wirkung vom 1. Juli 1981, dem Beginn des neuen Zuckerwirtschaftsjahres, und der gleichzeitige Rückgang des Weltzuckerpreises zu einer starken Erhöhung der Erstattungen bei der Ausfuhr (zum Nutzen der nördlichen Unternehmen) und damit zu einem anomalen Anstieg der Abgabe auf die B-Zuckererzeugung des Wirtschaftsjahres 1980/81 (zum Nachteil der italienischen Unternehmen) geführt habe.

24 Nach Ansicht der Klägerin des Ausgangsverfahrens und der italienischen Regierung liegt eine Diskriminierung darin, daß die Produktionsabgabe nicht allein nach Maßgabe der Absatzverluste berechnet werde, die tatsächlich im Laufe des Zuckerwirtschaftsjahres, dessen Erzeugung mit der Abgabe belegt werde, eingetreten seien. Der neue Gemeinschaftsinterventionspreis trete nämlich jedes Jahr zu Beginn dieses Zeitraums in Kraft; dieser Zeitraum entspreche genau dem natürlichen Anbauzyklus der Zuckerrüben in den südlichen Regionen. Demgegenüber verfügten nur die nördlichen Unternehmen nach dem Ende des Zuckerwirtschaftsjahres aufgrund ihres Anbauzyklus für Zuckerrüben über genügend Zucker, der vor diesem Zeitpunkt erzeugt worden sei, um in den Genuß der höheren Erstattungen bei der Ausfuhr zu kommen.

25 Bei der Berechnung der Produktionsabgabe sowohl für 1980/81 als auch für 1981/82 seien die Erstattungen, die sich auf den im Laufe des Zuckerwirtschaftsjahres 1980/81 erzeugten und im dritten Quartal 1981 ausgeführten Zucker bezögen, zweimal berücksichtigt worden. Diese doppelte Berücksichtigung habe eine erhebliche und ungerechtfertigte Belastung der Erzeuger mit sich gebracht.

26 Die Kommission tritt jedem Diskriminierungsvorwurf entgegen und trägt vor, mit der Festsetzung des Bezugszeitraums für die Berechnung des Verlustes beim Absatz auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum folgenden 30. September (statt auf den Zeitraum des Zuckerwirtschaftsjahres) habe sie lediglich den natürlichen Anbauzyklen sowie der wirtschaftlichen Realität, d. h. den

allgemeinen Handelsbräuchen und den herkömmlichen Handelsströmen, Rechnung getragen. Der Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres sei gerade auf den 1. Juli festgelegt worden, um die italienischen Zuckerhersteller in den Genuß der neuen Interventionspreise für den neuen Zucker kommen zu lassen, während ein Teil des in den nördlichen Regionen während des Zuckerwirtschaftsjahres erzeugten Zuckers üblicherweise erst in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem Ablauf des Bezugszeitraums ausgeführt werde.

27 Eine Diskriminierung ergebe sich auch nicht daraus, daß alle Zuckerhersteller, die die A-Quote überschritten, zur Finanzierung der Ausfuhrerstattungen herangezogen würden, da nur der Absatz des überschüssigen Zuckers in Drittländern es ermögliche, innerhalb des Gemeinsamen Marktes ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage aufrechtzuerhalten, wodurch der Binnenmarktpreis gestützt werde, was im Interesse aller Erzeuger einschließlich der italienischen Unternehmen liege.

28 Das in Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag niedergelegte Verbot der Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft, das auch das in Artikel 7 Absatz 1 EWG-Vertrag enthaltene Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit umfaßt, untersagt es, vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich zu behandeln oder unterschiedliche Sachverhalte gleich zu behandeln, es sei denn, daß eine derartige Behandlung objektiv gerechtfertigt wäre. Eine Differenzierung der verschiedenen Elemente einer gemeinsamen Marktordnung wie Schutzmaßnahmen, Subventionen, Beihilfen u. a. nach Regionen und anderen Erzeugungs- oder Verbrauchsbedingungen ist daher nur aufgrund objektiver Kriterien zulässig, die eine angemessene Verteilung der Vor- und Nachteile auf die Betroffenen gewährleisten, ohne nach dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu unterscheiden.

29 Die Regelung des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 700/73 für die Berechnung der Produktionsabgabe ist objektiv gerechtfertigt, obwohl sie unterschiedliche Bezugszeiträume, nämlich den Zeitraum des Zuckerwirtschaftsjahres für die Ermittlung der entsprechenden Produktionsmenge von Weißzucker (das sogenannte quantitative Element) einerseits und den Zeitraum vom 1. Oktober des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres bis zum folgenden 30. September für die Ermittlung der durchschnittlichen Verluste aus dem Absatz (das sogenannte finanzielle Element) andererseits, verwendet.

30 Zu dem Argument, diese Berechnungsmethode sei willkürlich, da sie die südlichen Erzeuger gegenüber den nördlichen Erzeugern benachteilige, ist festzustellen, daß diese Regelung nur den innerhalb ein und desselben Zuckerwirtschaftsjahres tatsächlich erzeugten Zucker betrifft. Die Berücksichtigung der Erstattungen für Zuckermengen, die nach Abschluß des Zuckerwirtschaftsjahres ausgeführt worden sind, ist dadurch objektiv gerechtfertigt, daß diese Mengen innerhalb des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres erzeugt worden sind. Es ist daher nur folgerichtig, bei der Berechnung der Gesamtverluste und, davon ausgehend, der Produktionsabgabe für ein bestimmtes Zuckerwirtschaftsjahr auch die Verluste aus dem Absatz von Weißzucker zu berücksichtigen, der im Laufe dieses Wirtschaftsjahres erzeugt, aber erst nach seinem Ablauf abgesetzt worden ist.

31 Daß die südlichen anders als die nördlichen Erzeuger aufgrund des natürlichen Anbauzyklus der Zuckerrübe nach Ablauf des Zuckerwirtschaftsjahres über keinen Zucker mehr verfügen, der vor diesem Zeitpunkt erzeugt worden ist, und daher nicht in den Genuß des neuen, ab Beginn des neuen Zukkerwirtschaftsjahres geltenden Interventionspreises kommen können, während die auf ihre Erzeugung des alten Zuckerwirtschaftsjahres entfallende Abgabe auch die in dem über das Zuckerwirtschaftsjahr hinausgehenden Teil des Bezugszeitraums entstandenen Gesamtverluste umfaßt, kann vom Gericht nicht berücksichtigt werden. Eine derartige Argumentation stellt nämlich die Wahl des Zeitpunkts für den Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres und des Zeitpunkts für die Festsetzung des Interventionspreises durch den Rat in Frage; die Gültigkeit dieser Wahl kann jedoch nur unter dem Gesichtspunkt des Ermessensmißbrauchs angefochten werden, der im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht worden ist.

32 Zu dem Argument, die Abweichung der Bezugszeiträume habe in Anbetracht dessen, daß der ab 1. Juli 1981 geltende neue Interventionspreis besonders hoch gewesen sei, willkürliche Auswirkungen auf die Höhe der Erstattungen und damit der Abgabe zumindest für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 gehabt, ist festzustellen, daß die Erstattungen, wie es in der fünften Begründungserwägung der Grundverordnung Nr. 3330/74 heißt, den Gemeinschaftsmarkt stabilisieren sollen, indem sie insbesondere vermeiden, daß sich die Schwankungen der Weltmarktpreise auf den Preis innerhalb der Gemeinschaft auswirken. Daraus folgt, daß die Berichtigung der Erstattungen untrennbar mit der Regelung für den Handel mit Drittländern verbunden ist, die Bestandteil der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker ist.

33 Zu dem Argument, die Anwendung eines Bezugszeitraums für die Berechnung der Absatzverluste, der über das Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 1980/81 hinausgehe, stehe im Widerspruch zu den mit dem 1. Juli 1981 eingetretenen tiefgreifenden Änderungen der Zuckermarktregelung, ist festzustellen, daß die Kommission die streitige Regelung nur auf den Absatz von vor dem 1. Juli 1981 erzeugtem Zucker angewendet hat. Der Umstand alleine, daß einige Elemente der Neuregelung in der vorigen Regelung nicht enthalten waren, kann keine Diskriminierung begründen, sofern die getroffene Regelung nicht das weite Ermessen überschreitet, das der rechtsetzenden Gewalt der Gemeinschaft auf diesem Gebiet eingeräumt ist.

34 Zu dem Argument, bei der Berechnung der Abgabe für 1980/81 wie auch für 1981/82 seien bestimmte Erstattungen doppelt berücksichtigt worden, ist festzustellen, daß die Kommission lediglich die bisher geltende Regelung angewandt hat, als sie bei der Berechnung des durchschnittlichen Verlusts für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 die Verluste aus den periodisch festgesetzten Erstattungen für den im Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 erzeugten und im dritten Quartal 1981 abgesetzten Zucker berücksichtigt hat. Die Kommission war in Anbetracht der von ihr angeführten Gründe, insbesondere der beträchtlichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, nicht verpflichtet, ein System der Aufteilung dieser Verluste auf das eine und das andere Zuckerwirtschaftsjahr nur für den Bezugszeitraum 1980/81 einzuführen. Es stellt keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag dar, wenn die Kommission auch für den streitigen Übergangszeitraum der seit Jahren bestehenden Regelung, d. h. der Verordnung Nr. 700/73, gefolgt ist.

35 Hinsichtlich des Umstands dagegen, daß die Kommission diese Verluste auch bei der Berechnung des Durchschnittsverlusts für das Zuckerwirtschaftsjahr 1981/82 berücksichtigt hat, ist festzustellen, daß eine doppelte Belastung aufgrund desselben Sachverhalts mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar wäre. Die Kommission trägt hierzu vor, die nochmalige Berücksichtigung dieser Verluste habe sich für die Erzeuger dieses Zuckerwirtschaftsjahres nicht nachteilig ausgewirkt, da sie in Wirklichkeit nur zu einer Senkung des Durchschnittsverlustes und damit zu einer, wenn auch sehr geringen Senkung der Abgabe für diesen Zeitraum geführt habe. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens dagegen behauptet, diese Art von „Großzügigkeit" der Kommission bei ihren Berechnungen habe die italienischen Erzeuger „allein für das Wirtschaftsjahr 1980/81 etwa 7 Milliarden LIT und wahrscheinlich ebensoviel für das Wirtschaftsjahr 1981/82" ge-

kostet. Sie macht allerdings weder nähere Angaben zu dem von ihr behaupteten Schaden, noch weist sie einen Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und den von der Kommission angestellten Berechnungen nach.

36 Unter diesen Umständen erscheint das Vorbringen der Kommission ausreichend, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszuschließen, da sich aus dem Anstieg der Weltmarktpreise eine starke Erhöhung der Verluste ergeben hätte.

37 Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 700/73 verstößt somit nicht gegen das in Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag aufgestellte Verbot der Diskriminierung zwischen Erzeugern innerhalb der Gemeinschaft.

Zum Verstoß gegen die Artikel 2 und 28 der Verordnung Nr. 1785/81

38 Das nationale Gericht fragt ferner, ob Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 700/73 wegen Verstoßes gegen die Artikel 2 und 28 der Verordnung Nr. 1785/81 ungültig sei, nach denen der Bezugszeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen Absatzverlustes mit dem Zuckerwirtschaftsjahr übereinstimme.

39 Die die Berechnung der Produktionsabgabe betreffenden Vorschriften der Verordnung Nr. 1785/81 galten gemäß Artikel 23 dieser Verordnung erst ab Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres 1981/82 und somit nicht für die auf den im Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 erzeugten Zucker erhobene Produktionsabgabe. Da diese erst einige Zeit nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, also im Geltungszeitraum der neuen Grundverordnung, erhoben werden konnte, ermächtigte der Rat die Kommission in Artikel 48 der Verordnung Nr. 1785/81 zum Erlaß der erforderlichen Übergangsmaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 700/73, die auch nach der Aufhebung der Verordnung Nr. 3330/74 in Kraft geblieben ist.

40 Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 700/73 verstößt daher nicht gegen die Artikel 2 und 28 der Verordnung Nr. 1785/81.

Zur zweiten Frage

41 Die zweite Frage ist gegenstandslos geworden, da sie nur für den Fall einer Bejahung der ersten Frage gestellt wurde.

Zur dritten Frage

42 Das nationale Gericht möchte mit dieser dritten Frage wissen, ob Artikel 1 der Verordnung Nr. 3358/81 der Kommission insoweit wegen Verstoßes gegen Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung Nr. 3330/74 und gegen Artikel 28 der neuen Grundverordnung Nr. 1785/81 ungültig ist, als die Produktionsabgabe für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 nach Maßgabe der Zuckermenge festgesetzt wird, für die eine Ausfuhrverpflichtung besteht, nicht aber nach Maßgabe der tatsächlich ausgeführten Menge.

43 Die Klägerin des Ausgangsverfahrens trägt vor, die Verordnung Nr. 3358/81 der Kommission sei rechtswidrig, da die Kommission die ihr durch die Verordnungen des Rates gesetzten Schranken überschritten habe, indem sie bei der Berechnung der Abgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 nicht nur die tatsächlich ausgeführten Zuckermengen berücksichtigt habe, sondern auch die Ausfuhrverpflichtungen, die im Laufe dieses Wirtschaftsjahres nicht durch eine tatsächliche Ausfuhr erfüllt worden seien. Auch die italienische Regierung hält die Berücksichtigung der Ausfuhrverpflichtungen jedenfalls für das Wirtschaftsjahr 1980/81 nicht für angemessen. Die Kommission hält dem entgegen, sie sei seit Schaffung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker stets der im vorliegenden Fall vertretenen Auslegung gefolgt.

44 In der mündlichen Verhandlung hat die italienische Regierung Zweifel an der Gültigkeit der Verordnung Nr. 3358/81 der Kommission insoweit geäußert, als ihre Rechtsgrundlage, Artikel 48 der neuen Grundverordnung Nr. 1785/81, für die Festsetzung einer Abgabe zu Lasten der Zuckerhersteller nicht ausreiche.

45 Da die Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 erst nach dem 1. Juli 1981, dem Zeitpunkt der Aufhebung der Grundverordnung Nr. 3330/74, festgesetzt werden konnte und da der Übergang von der einen auf die andere Regelung in Frage gestellt worden wäre, wenn keine ergänzenden Maßnahmen getroffen worden wären, durfte die Kommission die Verordnung Nr. 3358/81 auf die genannte Vorschrift stützen, um die vom Rat gewollte Kontinuität der Zuckermarktregelung sicherzustellen.

Derartige Probleme waren gerade Anlaß für Artikel 48 der neuen Grundverordnung Nr. 1785/81, der zum Erlaß von Übergangsvorschriften ermächtigt, die erforderlich sind, um den Übergang auf die neue Zuckermarktregelung zu erleichtern.

46 Was den Begriff des Absatzes angeht, so nimmt Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung Nr. 3330/74 für die Berechnung der Produktionsabgabe tatsächlich nur auf die Verluste beim Absatz Bezug, ohne die Ausfuhrverpflichtungen zu erwähnen, während Artikel 28 der neuen Grundverordnung Nr. 1785/81 ausdrücklich die Verluste im Hinblick auf die im laufenden Wirtschaftsjahr zu erfüllenden Verpflichtungen nennt. Jedoch enthalten weder die Grundverordnung Nr. 3330/74 des Rates noch die Verordnung Nr. 700/73 der Kommission eine Definition des Absatzes; diese Verordnungen überlassen es daher der Kommission, ihn entsprechend dem Zweck und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs der fraglichen Vorschrift auszulegen.

47 Wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, kann die Kommission sich bei der Quantifizierung und Berechnung der Einfuhr- und Ausfuhrströme auf die Daten stützen, die sich aus dem System der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen ergeben, unter dem sich die Empfänger unter Sicherheitsleistung zur Durchführung der geplanten Geschäfte verpflichten.

48 Im vorliegenden Fall war die von der Kommission vorgenommene Auslegung des Begriffs des Absatzes im Sinne von Ausfuhrverpflichtungen in Anbetracht dessen gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten die tatsächlichen Ausfuhren nicht nach Maßgabe des Zuckerwirtschaftsjahres oder des Bezugszeitraums für die Berechnung des durchschnittlichen Verlusts aufzeichnen und daß die im Rahmen der Dauerausschreibung erfolgten Ausfuhren von der Stellung einer Kaution abhängen.

49 Die Prüfung der dritten Frage läßt daher nichts erkennen, was die Gültigkeit des Artikels 1 der Verordnung Nr. 3358/81 beeinträchtigen könnte.

50 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist dem nationalen Gericht zu antworten, daß die Prüfung der vorgelegten Fragen nichts ergeben hat, was die Gültigkeit des Artikels 7 der Verordnung Nr. 700/73 der Kommission vom 12. März 1973 oder des Artikels 1 der Verordnung Nr. 3358/81 der Kommission vom 25. November 1981 beeinträchtigen könnte.

Kosten

51 Die Auslagen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der italienischen Regierung, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren vor dem Gerichtshof ein Zwischenstreit in dem vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)

auf die ihm vom Tribunale Genua mit Beschluß vom 28. März 1983 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 7 der Verordnung Nr. 700/73 der Kommission vom 12. März 1973 oder des Artikels 1 der Verordnung Nr. 3358/81 der Kommission vom 25. November 1981 beeinträchtigen könnte.

Bosco Pescatore

O'Keeffe Koopmans Bahlmann

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 13. Dezember 1984.

Der Kanzler
Im Auftrag
D. Louterman
Verwaltungsrätin

Der Präsident der Vierten Kammer
G. Bosco

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS PIETER VERLOREN VAN THEMAAT VOM 16. MAI 1984 [1]

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

In dieser Rechtssache hat das nationale Gericht Ihnen eine Reihe von Fragen betreffend die Regelung über Produktionsabgaben für Zucker vorgelegt, durch die die der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Zuckerabsatz entstehenden Kosten gedeckt werden sollen. Bevor ich auf diese Fragen eingehe, halte ich es für erforderlich, die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften kurz zusammenzufassen.

1. Das einschlägige Gemeinschaftsrecht

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker hatte ihre Grundlage zunächst in der Rechtsverordnung Nr. 1009/67 (ABl. L 308, 1967, S. 1). Sie wurde ersetzt durch die Verordnung Nr. 3330/74 (ABl. L 359, 1974, S. 1), die wiederum zum 1. Juli 1981 durch die seither geltende Verordnung Nr. 1785/81 (ABl. L 177, 1981, S. 1) ersetzt wurde. Aus Gründen, auf die ich noch eingehen werde, spielt im vorliegenden Verfahren jedoch auch die Verordnung Nr. 3330/74 noch eine entscheidende Rolle.

Bekanntlich ist die Zuckermarktordnung durch eine Produktionsquotenregelung gekennzeichnet. In der Verordnung Nr. 3330/74 ist diese in den Artikeln 23 ff. niedergelegt. Nach dieser Regelung wird für jedes Unternehmen jedes Jahr eine Produktionsquote festgestellt, die sich in eine A- und eine B-Quote unterteilt. Die A-Quote entspricht mehr oder weniger dem erwarteten Zuckerabsatz innerhalb der Gemeinschaft zum garantierten Interventionspreis. Die B-Quote bezeichnet die Menge, die über die A-Quote hinaus erzeugt und auf Gemeinschaftskosten mit Hilfe von Erstattungen ausgeführt werden darf. Über die Höchstquote hinaus erzeugter Zucker (C-Zucker) darf auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht abgesetzt werden. Er kann daher nur exportiert werden, allerdings ohne Erstattungen.

Einer der Grundsätze der Zuckermarktordnung ist, daß die Erzeuger die Kosten für den Absatz von Zucker, hauptsächlich also die Ausfuhrerstattungen, durch eine Produktionsabgabe mitfinanzieren. Nach der Verordnung Nr. 3330/74 wurde diese Abgabe allein auf den im Rahmen der B-Quote erzeugten Zucker angewandt, wobei die Abgabenhöhe auf maximal 30 % des Interventionspreises begrenzt war. Nicht gedeckte Verluste gingen ausschließlich zu Lasten des EAGFL. Mit der Verordnung Nr. 1785/81 wurde die volle Finanzierung durch die Erzeuger eingeführt, wozu unter anderem auch eine Produktionsabgabe für die A-Quote von maximal 2 % des Interventionspreises vorgesehen wurde.

In der Verordnung Nr. 3330/74 war diese Abgabe in Artikel 27 geregelt. Ihre Durchführung erfolgte nach der Verordnung Nr. 700/73 der Kommission (ABl. L 67, 1973, S. 12), deren Anwendbarkeit durch Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung Nr. 3330/74 verlängert wurde. Die Berechnung der jährlichen Produktionsabgabe erfolgt nach Artikel 7 der Ver-

1 — Aus dem Niederländischen übersetzt.

ordnung Nr. 700/73, der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Der für ein Zuckerwirtschaftsjahr geltende Betrag der Produktionsabgabe wird jährlich vor dem 1. Dezember des folgenden Zuckerwirtschaftsjahres festgesetzt.

(2) Die Gesamtverluste aus dem Absatz der in der Gemeinschaft über die Garantiemenge hinaus erzeugten Menge werden berechnet nach Maßgabe

a) der Gesamtzuckererzeugung in der Gemeinschaft in dem betreffenden Zuckerwirtschaftsjahr, ausgedrückt in Weißzucker und abzüglich

— der für das betreffende Zukkerwirtschaftsjahr gültigen Garantiemenge,

— der über die Höchstquote hinaus erzeugten Mengen,

— der aufgrund des Artikels 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG übertragenen und innerhalb der Höchstquote erzeugten Mengen,

— der Menge, die dem Unterschied zwischen dem festgestellten Absatz für den menschlichen Verbrauch während des Zeitraums vom 1. Oktober des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres bis zum folgenden 30. September und der Garantiemenge entspricht, sofern diese letztere Menge niedriger als die für den menschlichen Verbrauch abgesetzte Menge ist, und

b) eines Pauschalbetrags je Gewichtigkeit für den Verlust beim Absatz des genannten Zuckers. Dieser Pauschalbetrag wird berechnet auf der Grundlage eines gewogenen Durchschnitts der beim Absatz während des Zeitraums vom 1. Oktober des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres bis zum folgenden 30. September entstandenen Verluste."

Nach dieser Vorschrift besteht die Abgabe aus zwei Elementen, einem quantitativen Element (Absatz 2 Buchstabe a) und einem finanziellen Element (Absatz 2 Buchstabe b). Das quantitative Element bezieht sich auf den Zucker, der in den Genuß von Ausfuhrerstattungen kommt. Das finanzielle Element besteht aus einem Pauschalbetrag, nämlich dem durchschnittlichen Verlust durch die Ausfuhrerstattungen je 100 kg Zucker für eine bestimmte Menge ausgeführten Zuckers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Bezugszeitraum ist dabei die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September. Der so ermittelte durchschnittliche Verlust je 100 kg wird mit dem quantitativen Element multipliziert, woraus sich der durch den Absatz der garantierten Zukkermengen verursachte Gesamtverlust ergibt. Dieser Betrag wurde nach der Verordnung Nr. 3330/74 auf die B-Quote umgelegt.

Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81 und die darauffolgenden Wirtschaftsjahre, die jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufen, wurde die Abgabe durch die Verordnung Nr. 3358/81 vom 25. November 1981 (ABl. L 339, S. 17) auf 3,407 ECU je 100 kg Weißzucker festgelegt. Die Verordnung Nr. 3330/74 wurde zum 30. Juni 1981 aufgehoben und durch die Verordnung Nr. 1785/81 ersetzt, wodurch auch die Grundlage für die Verordnung Nr. 700/73 entfiel. Gleichwohl erklärte die Verordnung Nr. 3358/81 die Kriterien der letztgenannten Verordnung auch auf die Berechnung der Abgabe für das Wirtschaftsjahr